

dürftige und — wenn nichts anderes bestimmt ist — widerrufliche Erklärung gegenüber der Versicherung. Der Begünstigte erwirbt das Recht auf Auszahlung der Versicherungssumme nur bei Eintritt des Versicherungsfalles, sofern nicht der Versicherungsnehmer etwas anderes bestimmt hat (§ 166 Abs. 2 VVG).

Der nach dem Versicherungsvertragsgesetz an und für sich formfreie Lebensversicherungsvertrag bedarf nach § 10 der von der Staatlichen Versicherung der DDR herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung (ALB)/1/ der Schriftform. Das gilt auch für die Benennung eines Begünstigten./2/

Am häufigsten werden kombinierte Lebensversicherungen abgeschlossen. Die Versicherungssumme wird an einem bestimmten, von vornherein vertraglich festgelegten Tage oder — falls der Versicherungsnehmer diesen nicht erlebt — mit seinem Tode fällig. Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Lebensversicherungsvertrag aufzukündigen (§ 165 Abs. 1 VVG, § 4 Abs. 1 der ALB). In diesem Falle steht ihm der sog. Rückkaufwert zu, der vom Obersten Gericht in der zitierten Entscheidung vom 27. April 1971 auch als Sparguthaben bezeichnet wird.

In diesem Urteil hat das Oberste Gericht ausgesprochen, daß durch Scheidung der Ehe die Begünstigung eines Ehegatten grundsätzlich gegenstandslos wird, ohne daß es eines ausdrücklichen Widerrufs der Begünstigung bedarf. Die Ausnahme von diesem Grundsatz hat der geschiedene Ehegatte zu beweisen. Dieser Entscheidung ist zuzustimmen.

Zu den Ausnahmen dürften vor allem jene Fälle zählen, in denen der Bezugsberechtigte unwiderruflich benannt wurde. Hier ist für eine Auslegung der Willenserklärung gemäß § 133 BGB kein Raum. Dagegen bedarf die weitere Frage, welche familienrechtlichen Ansprüche der geschiedene Ehegatte oder die Erben eines verstorbenen Ehegatten aus einer vom Ehepartner abgeschlossenen Lebensversicherung gegen ihn (oder seine Erben) möglicherweise noch haben, einer besonderen Prüfung. In diesem Zusammenhang ist jedoch zunächst auf einige beim Bestehen einer Lebensversicherung mitunter auftretende erbrechtliche Besonderheiten einzugehen.

Eine wichtige Auslegungsregel enthält § 167 Abs. 2 VVG. Er legt fest, daß das Recht der als Begünstigte eingesetzten Erben auf Auszahlung der Versicherungssumme durch eine Ausschlagung der Erbschaft nicht berührt wird, der Betrag ihnen vielmehr entsprechend ihren Erbanteilen zusteht. Ist zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers kein Bezugsberechtigter rechtswirksam bestimmt, fällt die Versicherungssumme in den Nachlaß./3/

Hat dagegen ein Begünstigter die Versicherungssumme erhalten, so können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Pflichtteilsberechtigte ihm gegenüber Ansprüche nach Maßgabe der §§ 2325, 2326 BGB geltend machen. Hierbei kann die Zehnjahresfrist des § 2325 Abs. 3 BGB, wonach eine Schenkung unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn bis zum Erbfall 10 Jahre vergangen sind, nur dann Bedeutung haben, wenn der Begünstigte die Versicherungssumme vor Eintritt des Versicherungsfalles erlangt hat. Die Schenkung ist nicht bereits mit der Einzahlung der Prämien, sondern erst mit der Entstehung des Anspruchs des Begünstigten vollzogen.

/1/ Die Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung (ALB) — Sonderdruck 1967 L 4911 — sind in der Textsammlung Versicherungsrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1970, unter Reg.-Nr. 52 enthalten.

/2/ Vgl. O.G. Urteil vom 19. September 1968 — 2 Zz 14/68 — (NJ 1969 S. 229).

/3/ Vgl. die beiden zitierten Urteile des Obersten Gerichts, a. a. o.

Den Anspruch eines Ehegatten auf Leistungen aus einem von ihm auf seine Person abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag hat das Oberste Gericht in seiner Entscheidung vom 27. April 1971 als zum gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen gehörend bezeichnet, sofern nicht der Anspruch durch die Bestimmung des anderen Ehegatten als Bezugsberechtigten in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 14 FGB dem begünstigten Ehegatten allein zustehen soll. Hiervon ausgehend könnte m. E. aus § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB die Schlußfolgerung gezogen werden, daß auch derjenige Ehegatte, auf dessen Namen der Lebensversicherungsvertrag nicht lautet, grundsätzlich 'berechtigt ist, durch Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber der Versicherung Verfügungen zu treffen, also insbesondere die Versicherung aufzukündigen oder selbständig einen Begünstigten zu benennen. Wegen dieser sehr weitgehenden, den Bedürfnissen und Erfordernissen der gesellschaftlichen Praxis kaum gerecht werdenden Konsequenzen erscheint mir der vom Obersten Gericht aufgestellte Rechtssatz nicht frei von Bedenken. Zumindest verpflichtet er zu der Überlegung, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um solchen Konsequenzen entgegenzuwirken.

Die erst im Jahre 1967 — also nach Inkrafttreten des Familiengesetzbuches — von der Staatlichen Versicherung der DDR herausgegebenen ALB enthalten keinen Hinweis, der dem § 15 Abs. 2 FGB entspricht. Sie sagen also insbesondere ausdrücklich nichts darüber aus, ob über die Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag nur die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer ausgewiesene Person rechtsverbindliche Verfügungen gegenüber der Versicherung treffen kann. In § 9 ist lediglich festgelegt, daß die Versicherung den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen darf, über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Aber selbst dann, wenn die ALB eine Bestimmung dahin enthalten würden, daß — abweichend von den sich aus den §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Satz 2 FGB ergebenden Konsequenzen — nur der namentlich genannte Versicherungsnehmer über den Anspruch verfügungsberechtigt ist, müßten gegen eine solche Regelung Bedenken geltend gemacht werden, da Versicherungsbedingungen nicht das geltende Recht abändern können. Die von § 15 Abs. 1 FGB abweichenden Ausnahmen sind in Abs. 2 des § 15 erschöpfend aufgezählt.

Der Rechtssatz des Urteils des Obersten Gerichts, daß Ansprüche eines verheirateten Versicherungsnehmers aus der Lebensversicherung — wenn die üblichen Voraussetzungen vorliegen — grundsätzlich zum gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen gehören, sollte daher für die Staatliche Versicherung Anlaß sein, ihre Dienststellen anzuweisen, bei einer Verfügung durch den Ehegatten einer als Versicherungsnehmer namentlich ausgewiesenen Person sich durch Rückfrage der Zustimmung des anderen zu versichern. Wird diese verweigert, dann ist die Verfügung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB unwirksam. Entsprechend sollte die Versicherung aber auch dann verfahren, wenn der namentlich genannte, verheiratete Versicherungsnehmer selbst Verfügungen trifft, vor allem wenn diese mutmaßlich mit dem Willen seines Ehepartners nicht übereinstimmen (Aufkündigung der Versicherung oder Benennung einer fremden Person als Bezugsberechtigten).

Die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts würde m. E. schließlich auch dazu führen, daß der 'bereits in der Entscheidung vom 10. September 1968 ausgesprochene Rechtssatz, daß die Versicherungssumme in den Nachlaß fällt, wenn kein Begünstigter vorhanden ist, nunmehr dahin zu ergänzen wäre, daß dies unein-